

Satzungsteil Studienrechtliches Organ

§ 1. (1) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird laut § 19 Abs. 2 Z. 2 UG 2002 die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre und Studien als in erster Instanz zuständiges monokratisches Organ, in der Folge in der Satzung nur mehr „Studienrechtliches Organ“ genannt, tätig.

(2) Folgende Aufgaben kommen dem Studienrechtlichen Organ zu:

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid nach Befassung der Curricula-Kommission (§ 55 Abs. 3 UG 2002);
2. bescheidmäßige Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG 2002);
3. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG 2002);
4. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG 2002);
5. bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG 2002);
6. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG 2002);
7. Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG 2002) bzw. wenn die Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde (§ 74 Abs. 2 UG 2002);
8. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG 2002);
9. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 76 Abs. 1 UG 2002);
10. bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG 2002);
11. bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG 2002);
12. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG 2002);
13. Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85 UG 2002);

-
14. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 UG 2002 abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 2 UG 2002);
 15. bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums („Nostrifizierung“, § 90 Abs. 3 UG 2002);
 16. sowie überdies folgende Aufgaben gemäß den studienrechtlichen Bestimmungen:
 - a. Zustimmung zur Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen im Rahmen der Richtlinien der Curricula-Kommission;
 - b. Zustimmung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache, wenn diese nicht Gegenstand des Studiums ist;
 - c. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Lehrveranstaltungs-, Fach- und kommissionelle Gesamtprüfungen;
 - d. Festlegung der Prüfungs- und Anmeldetermine;
 - e. bescheidmäßige Verfügung über einen Antrag auf abweichende Prüfungsmethode ab der dritten Wiederholung einer Prüfung;
 - f. Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen;
 - g. Bildung von Prüfungssenaten;
 - h. bescheidmäßige Feststellung des Prüfungsabbruchs aus wichtigem Grund;
 - i. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Magister- und Diplomarbeiten, bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung;
 - j. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Beurteilung von Dissertationen, bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung;
 - k. Vergabe von Leistungs- und Förderstipendien.

(3) Das Studienrechtliche Organ kann die Studiendekanin bzw. den Studiendekan in der Geschäftsordnung des Rektorates bevollmächtigen, für jene Studienrichtung, für die sie oder er zuständig ist, die unter Abs. 1 Z 4 bis 16 genannten Aufgaben im Namen des Studienrechtlichen Organs wahrzunehmen.

(4) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, alle Lehrveranstaltungen anderer postsekundärer Bildungseinrichtungen, die an der Technischen Universität Graz nicht angeboten werden, pauschal für die Anrechnung als frei wählbare Studieninhalte laut Curriculum eines Studiums an der Technischen Universität Graz im voraus anzuerkennen. Eine derartige Entscheidung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.